

GR_GERICHTE SBK 2025 35 vom 6. August 2025

GR Gerichte, 2025-08-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_35)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 35 du 6 août 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 35 del 6 agosto 2025

Regeste

Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung | Konkurs

Erwägungen

E. 1

Eintreten

E. 1.1

Der Entscheid des Konkursgerichtes kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 194 Abs. 1 i.V.m. Art. 174 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Vorliegend wurde der Entscheid des Einzelgerichts am Regionalgericht Maloja den Parteien am 30. April 2025 mitgeteilt und der Beschwerdeführerin am 2. Mai zugestellt. Die mit Poststempel vom 12. Mai 2025 versehene Beschwerdeschrift wurde daher rechtzeitig beim Obergericht des Kantons Graubünden eingereicht.

E. 1.2

Das Obergericht des Kantons Graubünden beurteilt als Rechtsmittelinstanz Beschwerden und entscheidet diese grundsätzlich in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a EGzZPO [BR 320.100]).

E. 1.3

Auf die im Übrigen auch formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Nova

E. 2.1

Vorliegend ist strittig, ob die von der Beschwerdeführerin ihrer Beschwerdeschrift beigelegte Adressauskunft der Einwohnerdienste der Gemeinde D._____ vom 6. Mai 2025 als Beweismittel für die Tatsache zugelassen werden darf, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Konkursverhandlung vom 11. April 2025 entgegen seiner Behauptung nicht bei der Einwohnergemeinde D._____ angemeldet war (act. A.2, Rz. 36 f.; act. A.3, S. 2 f.; act. B.22; act. B.23). Desgleichen stellt sich die Frage, ob im vorliegenden Beschwerdeverfahren die vom Beschwerdegegner mit seiner Beschwerdeantwort am 26. Mai 2025 eingereichte Versicherungspolice vom 14. April 2025 betreffend Krankenkassendeckung ab 1. April 2025, das Ausländerbewilligungsgesuch mit Bestätigung der Gemeinde D._____ vom 25. April 2025 sowie die Bestätigung des Amtes für Migration und Zivilrecht Graubünden vom 30. April 2025 betreffend Eingang des Gesuchs um eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (B-Bewilligung) berücksichtigt werden dürfen (act. A.2, Rz. 38; act. C.1; act. C.2; act. C.3).

E. 2.2

Mit der ZPO-Beschwerde können die Parteien neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 194 Abs. 1 i.V.m. Art. 174 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Bei diesen unechten Noven handelt es sich um vorbestehende Tatsachen und vorbestehende Beweismittel, die bis zum Beginn der Urteilsberatung des Konkursgerichts eingetreten, aber im Entscheid nicht berücksichtigt worden sind (Urteil des Bundesgerichts 5P.263/2003 vom 25. August 2003 E. 3.3.1; BRÖNNIMANN, Novenrecht und Weiterziehung gemäss Art. 174 E SchKG, in: Meier/Riemer/Weimar [Hrsg.], Recht und Rechtsdurchsetzung, Festschrift für Hans Ulrich Walder zum 65. Geburtstag, 1994, S. 443; COMETTA, in: Dallèves/Foëx/Jeandin [Hrsg.], Commentaire Romand, Poursuite et faillite, 2005, Art. 174 N. 5; GIROUD/THEUS SIMONI, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, Art. 174 N. 19 m.w.H.). Unechte Noven sind in der Weiterziehung des ohne vorgängige Betreuung eröffneten Konkurses unbeschränkt zulässig (Art. 174 Abs. 1 i.V.m. Art. 194 SchKG). Die Regelung von Art. 174 Abs. 2 SchKG betreffend echte Noven ist auch bei der Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung abschliessend. Nach der Rechtsprechung folgt aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, dass keine weiteren Noven zulässig sind und im Rahmen einer Beschwerde gegen eine Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung im Grundsatz nur unechte Noven zulässig sind, da die in Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 SchKG abschliessend aufgezählten Hypothesen nicht auf diese Verfahrensart zugeschnitten sind (Urteil des Bundesgerichts 5A_977/2022 vom 28. Februar 2023 E. 2.1.3; a.M. TALBOT, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, 4. Aufl. 2017, Art. 190 N. 27). Ein erst nach einem erstinstanzlichen Entscheid von der Gläubigerin gegengezeichneter Darlehensvertrag kann keine neue Tatsache i.S.v. Art. 174 Abs. 1 SchKG darstellen, obwohl dem erstinstanzlichen Konkursgericht ein vom Schuldner (nicht hingegen von der Gläubigerin) unterzeichneter Darlehensvertrag vorgelegen ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_332/2019 vom 25. April 2019 E. 2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5P.182/2001 vom 30. Juli 2001 E. 5b betreffend ein nach Konkurseröffnung erstelltes Privatgutachten, das im Beschwerdeverfahren eingereicht worden war und die fehlende Überschuldung einer Erbschaft im Zeitpunkt der Konkurseröffnung nachweisen sollte).

E. 2.3

Der Beschwerdegegner hat an der Konkursverhandlung vom 11. April 2025 angegeben, er sei seit dem 1. Dezember 2024 in D._____ und habe sich am Vortag (10. April 2025) bei der Gemeinde D._____ angemeldet. Er müsse jetzt seitens der

E. 2.4

Ferner hat die Beschwerdeführerin zusammen mit ihrer Beschwerdeschrift vom 12. Mai 2025 zusätzliche Urkunden ins Recht gelegt (act. B.3 – B.22). Soweit diese Urkunden nicht mit denjenigen identisch sind, welche bereits der Vorinstanz vor ihrem Entscheid vorlagen, zeitlich jedoch vor dem Konkurseröffnungsentscheid vom 14. April 2025 datieren, können sie in casu als unechte Noven berücksichtigt werden. 3. Beschwerdegründe

E. 6

/ 22

E. 6.1

Vorab moniert die Beschwerdeführerin, dass die Vorinstanz einerseits die Tatsachenbehauptung der Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegner sei flüchtig, als weder unbegründet noch widersprüchlich qualifiziert habe (act. A.1, Rz. 59). Trotzdem sei die Vorinstanz zum Schluss gekommen, ihr (der Beschwerdeführerin) hätte der Aufenthaltsort des Beschwerdegegners seit dem 1. Dezember 2024 in D._____ bekannt sein müssen, weshalb der Konkursgrund der Schuldnerflucht nicht vorliege (act. A.1, Rz. 60). Mit dem Argument der Schuldnerflucht habe sich die Vorinstanz jedoch nicht auseinandersetzt (act. A.1, Rz. 67). Doch sei erstellt, dass sich der Beschwerdegegner seit Jahren gezielt und systematisch (auch ins Ausland) verschiebe, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, ohne jemals eine neue Wohnsitzadresse zu hinterlassen (act. A.1, Rz. 63, Rz. 65 und Rz. 68). Er habe zwar am 11. April 2025 behauptet, sich am Vortag in D._____ angemeldet zu haben. Dies treffe jedoch nicht zu. Auch sei nicht erstellt, dass er seit dem 1. Dezember 2024 einen festen Wohnsitz in D._____ habe (act. A.3, S. 1 f.). Anlässlich der Konkursverhandlung habe er zudem selbst ausgeführt, dass er durch seine Gläubiger verfolgt werde und mit der Gläubigerin M._____ AG erst eine Einigung habe finden müssen, bevor er sich habe in D._____ anmelden können (act. A.3, S. 3).

E. 6.2

Der Beschwerdegegner macht demgegenüber geltend, beim Abschluss des Darlehensvertrags am 7. März 2017 habe er seine Adresse in G._____ angegeben. Auch im Zeitpunkt der Fälligkeit der Darlehensrückzahlung habe er in G._____ gewohnt (act. A.2, Rz. 49). Erst anfangs 2024 habe er seinen Wohnort von G._____ an die H._____strasse in C._____ verlegt, bevor er anfangs Dezember 2024 an die E._____ in D._____ gezogen sei. Diese Adressen seien der Beschwerdeführerin bekannt gewesen. Mit dem Umzug in die Schweiz habe er zudem die Vollstreckung der Forderungen der Beschwerdeführerin erleichtert (act. A.2, Rz. 50). Er habe sich am 10. April 2025 bei der Einwohnergemeinde D._____ angemeldet und ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung C gestellt (act. A.4, S. 2).

E. 6.3

Die Vorinstanz hat den Konkursgrund des unbekanntes Aufenthaltes verneint und als Folge davon auch den Konkursgrund der Schuldnerflucht ausgeschlossen. Weitere Konkursgründe gemäss Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG seien weder behauptet worden noch ersichtlich. Das Gesuch um Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung sei daher abzuweisen (act. B.1, E. 6.4).

E. 6.4

Das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass das Gericht die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 150 III 223 E. 3.5.1; 146 II 335 E. 5.1; 136 I 229 E. 5.2). Um den Vorgaben von Art. 29 Abs. 2 BV zu genügen, muss die Begründung so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des angefochtenen Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Zu begründen ist das Ergebnis des Entscheids, das im Urteilsspruch zum Ausdruck kommt und das allein die Rechtsstellung der betroffenen Person berührt. Die

Begründung ist also nicht an sich selbst, sondern am Rechtsspruch zu messen (BGE 150 III 1 E. 4.5 m.w.H.; vgl. BGE 138 I 232 E. 5.1). Der Tatbestand der Schuldnerflucht i.S.v. Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG setzt in objektiver Hinsicht einen Wechsel des Wohnsitzes voraus. Sodann bedeutet "Flucht" nach allgemeinem Sprachgebrauch Ausweichen vor einer drohenden Gefahr durch schnellen Ortswechsel. Das heisst, dass es dem Schuldner bei der Wohnsitzverlegung darum gegangen sein muss, sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen (so denn ausdrücklich Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG) und dem Gläubiger zu schaden. Voraussetzung ist zudem eine gewisse zeitliche Nähe zwischen der Feststellung der Verbindlichkeiten und dem Ortswechsel. Von Schuldnerflucht im Sinne von Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG kann von vornherein nicht die Rede sein, wenn der Schuldner Jahre, bevor die einschlägigen Verbindlichkeiten rechtskräftig feststanden, im Ausland einen neuen Wohnsitz begründet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_583/2008 vom 19. Dezember 2008 E. 6.2 m.w.H.). Schuldnerflucht i.S.v. Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG kann nur durch Indizien glaubhaft gemacht werden, die das Gericht frei würdigt, wie z.B. eine Wohnsitzaufgabe ohne Hinterlegung einer neuen Adresse, das Fehlen einer neuen festen Wohnung, wenn er Vermögenswerte mitnimmt oder darüber in unüblicher Weise verfügt, die Wahl des neuen Wohnortes in einem Land, das die Eintreibung von Forderungen besonders erschwert. Umgekehrt dient die Wahl eines neuen Wohnsitzes, an dem mit dem schweizerischen Recht vergleichbare Vollstreckungsvorschriften gelten, als Indiz gegen die Möglichkeit einer Flucht. Generell muss die Wahl eines neuen Wohnsitzes, die gut in die Erfahrung des Schuldners passt, als positives Indiz für eine Motivation gelten, die nichts mit irgendwelchen Schulden zu tun hat, auch wenn dies Schwierigkeiten für seine

E. 6.5

Es ist unbestritten bzw. wird auch von der Beschwerdeführerin anerkannt, dass der Beschwerdegegner vom 9. Februar 2001 bis zum 2. Dezember 2011 mit Niederlassung C Wohnsitz in D._____, E._____, hatte (act. B.3; act. B. 22, S. 2; RG-act. II/1; RG-act. B.24, S. 3). Es ist gerichtsnotorisch, dass er damals mit seiner Familie in D._____ wohnte (Art. 151 ZPO). Bei seinem Wegzug im Jahre 2011 gab der Beschwerdegegner als neuen Wohnsitz eine Adresse in F._____ an (RG- act. II/1; act. B.3). Gemäss seinen Angaben anlässlich der Einvernahme am

E. 7

/ 22 Gemeinde noch einen Krankenkassennachweis erbringen. Zudem wolle er wieder eine C-Bewilligung (RG-act. VII/1, S. 2 und S. 6; RG-act. VII/2, S. 2). Die Beschwerdeführerin hat an der Hauptverhandlung bestritten, dass eine Anmeldung bei der Gemeinde D._____ erfolgt sei und der Beschwerdegegner am Vortag der Konkursverhandlung einen C-Ausweis verlangt und den Pass hinterlegt habe (RG- act. VII/1, S. 4). Die Beschwerdeführerin hatte jedoch keine Gelegenheit, ihre Bestreitung vor der Vorinstanz mittels Urkunden nachzuweisen, kann dies im Beschwerdeverfahren jedoch nicht mit Beweismitteln nachholen, die erst nach der Konkursverhandlung erstellt worden sind. Die von der Beschwerdeführerin erst im Beschwerdeverfahren eingereichte Bestätigung der Einwohnerdienste der Gemeinde D._____ datiert vom 6. Mai 2025 (act. B.23), wurde also erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid vom 14. April 2025 ausgestellt und kann daher nicht berücksichtigt werden. Das vom Beschwerdegegner vor Obergericht eingereichte Gesuch Ausländerbewilligung samt Bestätigung der Gemeinde D._____ trägt das Datum des 25. April 2025 (act. C.1). Die vom Beschwerdegegner mit der Beschwerdeantwort eingereichte Bestätigung des Amtes für Migration und Zivilrecht Graubünden datiert vom

30. April 2025 (act. C.3). Bei diesen zwei Belegen handelt es sich um neue Beweismittel, welche nicht bereits vor dem vorinstanzlichen Entscheid vom 14. April 2025 ausgestellt worden sind und daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden können. Demgegenüber trägt der vom Beschwerdegegner im Beschwerdeverfahren eingereichte Versicherungsausweis 2025 das Datum des 14. April 2025, d.h. das Datum, an dem der vorinstanzliche Entscheid ergangen ist (act. C.2). Ob der Versicherungsausweis vom 14. April 2025 an diesem Tag vor dem erstinstanzlichen Entscheid ausgestellt worden ist oder erst danach, ist unklar. Dies kann aber offen gelassen werden, weil dieser Beleg allein vorliegend nicht entscheidrelevant ist.

E. 7.1

Die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Das obere Gericht, an das eine betriebsrechtliche Summarsache (Art. 251 ZPO) weitergezogen wird, kann für seinen Entscheid eine Gebühr erheben, die höchstens das Anderthalbfache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt (Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Die Gebühr für den Entscheid über die Konkurseröffnung beträgt in streitigen Fällen CHF 50.00 bis CHF 500.00 (Art. 52 lit. b GebV SchKG). Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach den Tarifen (Art. 96 ZPO) zu. Die Parteien können eine Kostennote einreichen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Wird keine Honorarnote eingereicht, setzt die urteilende Instanz die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest, wobei sie von einem Stundenansatz von CHF 240.00 ausgeht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 HV [BR 310.250]). Die Gerichtskosten werden in den Fällen der Kostenpflichtigkeit der Partei, die einen Vorschuss geleistet hat, mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet. In den übrigen Fällen wird ein Vorschuss zurückerstattet. Ein Fehlbetrag wird bei der kostenpflichtigen Partei nachgefordert (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

E. 7.2

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind beim vorliegendem Streitwert und angesichts des verursachten Aufwands mit CHF 750.00 zu bemessen. Weil die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen wird, hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von CHF 750.00 zu bezahlen. Diese Gerichtskosten werden mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von CHF 750.00 verrechnet.

E. 7.3

Infolge der Beschwerdeabweisung hat die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung zu bezahlen. Der Anwalt des Beschwerdegegners hat keine Honorarnote eingereicht, weshalb die Parteientschädigung gestützt auf einen Stundenansatz von CHF 240.00 nach

E. 8

/ 22 Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung und/oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). 4. Unrichtige und willkürliche Feststellung eines dauernden Aufenthaltsortes in D._____ 4.1. Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt willkürlich festgestellt, wonach der Beschwerdegegner seit dem 1. Dezember 2024 einen

festen Aufenthalt in D._____ habe. Falls dies wirklich zutreffen würde, hätte sich der Beschwerdegegner nicht erst am

E. 10

April 2025 bei der Gemeinde D._____ angemeldet, durch Urkunden belegen müssen (act. A.1, Rz. 44 ff.). In Wahrheit habe sich der Beschwerdegegner wie seit Jahren nur während der Wintersaison an der E._____ in D._____ aufgehalten und betreibe seit dem Jahr 2017 ein Verwirrspiel um seinen Aufenthaltsort, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen (act. A.1, Rz. 49 ff.). Die Entgegennahme der Vorladung zur Konkursverhandlung vom 12. März an der E._____ in D._____ sei zufällig erfolgt. Damit sei nicht eine länger andauernde physische Präsenz an diesem Ort nachgewiesen (act. A.1, Rz. 70). 4.2. Der Beschwerdegegner gibt an, er sei bis ins Jahr 2013 in F._____ wohnhaft gewesen, anschliessend bis anfangs 2024 in G._____ (act. A.2, Rz. 5). Sowohl im Darlehensvertrag vom 7. März 2017 mit der Beschwerdeführerin als auch in der Änderungsvereinbarung vom 29. Mai 2019 habe er angegeben, in G._____ zu wohnen (act. A.2, Rz. 6). Im 2024 sei er in die Schweiz gezogen, anfänglich nach C._____ an die H._____strasse, ab dem 1. Dezember 2024 an die E._____ in D._____ (act. A.2, Rz. 7). Dort habe er die Einladung zur Konkursverhandlung vom

E. 12

/ 22 Beschwerdegegners anlässlich seiner Einvernahme bei der Konkursverhandlung vom 11. April 2025 hält die Annahme eines in D._____ begründeten Aufenthaltsortes aber einer näheren Überprüfung stand. Insbesondere ist es gerichtsnotorisch, dass der Beschwerdegegner – wie von ihm angegeben (act. A.2, Rz. 10) – bezweckt, das Eigentum an der Liegenschaft E._____ in D._____ zu erlangen, die im Grundbuch auf den Namen seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau eingetragen ist. Dieses Ziel wird der Beschwerdegegner ohne Aufenthaltsbewilligung und Wohnsitz in D._____ kaum erreichen. Ferner ist gerichtsnotorisch, dass er schon länger die Schlüssel zur Liegenschaft E._____ in D._____ besitzt, wie er es an seiner Einvernahme am 11 April 2025 behauptet hat. Auch wenn die Nachverfolgung seiner bisherigen Wohn- bzw. Aufenthaltsorte im Zusammenhang mit gegen ihn laufenden Zwangsvollstreckungsmassnahmen den Schluss nahelegen könnte, er suche sich mit dem Wechsel seines Wohn- bzw. Aufenthaltsortes jeweils dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen und werde sich bei nächster Gelegenheit wieder an einem anderen Ort als der E._____ in D._____ aufhalten, hält die vorinstanzliche Schlussfolgerung, der Beschwerdegegner habe im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheides einen Aufenthaltsort in D._____ begründet, einer näheren Überprüfung stand, was auch die Ausführungen in E. 6 zeigen. Die Beschwerde ist daher im vorliegenden Punkt abzuweisen. 5. Falsche Anwendung von Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG 5.1. Die Beschwerdeführerin rügt sodann, dass sie seit Jahren wisse, dass der Beschwerdegegner sich zeitweise und während bestimmter Wochen während der Wintermonate in D._____ aufhalte. Damit begründe er keinen dauernden Aufenthalt in D._____. Sondern er betreibe seit 2017 gegenüber Behörden und Gerichten ein Verwirrspiel um seinen Aufenthaltsort. Es gehe nicht an, der Beschwerdeführerin weitere Nachforschungspflichten aufzuerlegen, als gesetzlich vorgesehen sei (act. A.1, Rz. 54 ff.). 5.2. Mit der Rüge, der Beschwerdegegner halte sich jeweils nur während der Wintermonate in D._____ auf und habe daher im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheides keinen Aufenthalt in D._____ begründet, hat sich das Obergericht bereits in E. 4 auseinandergesetzt und ist dort zum Schluss gekommen, der angefochtene Konkursentscheid, wonach ein Aufenthalt des Beschwerdegegners in

D._____ gegeben sei, sei zutreffend. Es werden der Beschwerdeführerin deshalb keine weiteren Nachforschungspflichten auferlegt. Die Rüge, der Beschwerdegegner betreibe seit 2017 ein Verwirrspiel um seinen Aufenthaltsort, wird das Obergericht in E. 6 prüfen.

E. 13

/ 22 6. Fehlende Auseinandersetzung mit dem Argument der Schuldnerflucht/Verletzung des rechtlichen Gehörs

E. 14

/ 22

E. 15

/ 22 Gläubiger mit sich bringt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5P.91/2004 vom 24. September 2004 E. 7.3.2 f. m.w.H.; FRITZSCHE/WALDER, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Band II, 1993, § 38 Rz. 6; BRUNNER/BOLLER/FRITSCHI, a.a.O., Art. 190 N. 6 f. m.w.H.). Weitere Merkmale des Fluchtbegriffs sind die Schnelligkeit der Wohnsitzverlegung und/oder deren Geheimhaltung und/oder deren Planung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5P.91/2004 vom 24. September 2004 E. 8.3). Keine Schuldnerflucht liegt jedoch vor, wenn der Schuldner bloss in der Schweiz umherzieht oder einen Umzug in die Schweiz vornimmt, da er hier ohne Weiteres ordentlich betrieben werden kann (BGE 33 I 442 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 5P.91/2004 vom 24. September 2004 E. 7.2.1; BAUMANN, Die Konkursöffnung nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 1979, S. 34; BRUNNER/BOLLER/FRITSCHI, a.a.O., Art. 190 N. 6a). Die Verlegung an einen Wohnsitz oder gar die Aufnahme eines neuen Wohnsitzes im Ausland, selbst wenn sie den Gläubigern bekannt ist, kann die Eröffnung des Konkurses ohne vorherige Betreuung rechtfertigen, wenn sie mit Hinweisen darauf einhergeht, dass die Verlegung mit dem Ziel vorgenommen wurde, die Interessen der Gläubiger zu schädigen (Urteil des Bundesgerichts 5P.91/2004 vom 24. September 2004 E. 7.2.2 m.w.H.). Demgegenüber begründen Verwirrspiel durch wechselnde Adressangaben, Wegzug aus der Schweiz ohne Angabe der neuen Adresse sowie bevorstehende Vollstreckungsmassnahmen bei einem hohen Schuldenberg das Vorliegen einer Zahlungsflucht (PKG 2005 Nr. 19 E. 2). Andererseits können der Abschluss der Ausbildung der Kinder, der Wechsel in die dritte Lebensphase, die Rückkehr an den Ort der Kindheit, verwandtschaftliche Verflechtungen und Unterschiede der Lebenshaltungskosten begründete Motive sein, um einen Wohnort zu wechseln (Urteil des Einzelrichters des Obergerichts des Kantons Appenzell Ausserrhoden ERZ 22 14 vom 5. September 2022, in: AR GVP 34/2022 Nr. 3844). Bei der Würdigung des Tatbestandes von Art. 190 Abs. 1 SchKG sind nicht nur die Gläubigerinteressen von Bedeutung, sondern unter anderem auch die einschneidenden Folgen einer Generalexekution für den Schuldner (Urteil des Bundesgerichts 5A_583/2008 vom 19. Dezember 2008 E. 5.2).

E. 16

/ 22 11. April 2025 war er zwei Jahre in F._____, bevor er nach G._____ wegzog (act. B.22, S. 2). Stellt man auf diese Angaben des Beschwerdegegners ab, hatte er seit etwa 2014 Wohnsitz in G._____, also bereits vor dem Abschluss des Darlehensvertrages mit der Beschwerdeführerin. Bei seiner Einvernahme vom 11. April 2025 anlässlich der Konkursverhandlung (Art. 190 Abs. 2 SchKG) gab der Beschwerdegegner an, seit dem 1. Dezember 2024 an der E._____ in D._____ zu wohnen (act. B.22, S. 3). Vorher habe er bis

November 2024 in einem gemieteten Haus in C._____ gelebt (act. B.22, S. 2). Diese Angaben decken sich mit den als Beweismittel vorliegenden Urkunden: So ist im Darlehensvertrag vom 7. März 2017 als Adresse des Beschwerdegegners "N._____, G._____" aufgeführt (act. B.4; RG-act. II/2). Dieselbe Adresse erscheint auch in der Ergänzung des Darlehensvertrags vom 29. Mai 2019, welcher als neuen Termin für die vollständige Rückzahlung des Darlehens den 30. Juni 2020 aufführt (act. B.5; RG-act. II/4). Als die vollständige Rückzahlung des Darlehens nicht erfolgte, liess die Beschwerdeführerin mit Arrestbefehl des Bezirksgerichts C._____, Einzelgericht Audienz, vom 24. Januar 2023 Vermögenswerte des Beschwerdeführers bei zwei Banken in der Stadt C._____ verarrestieren (RG- act. II/5). Der Beschwerdegegner erhob gegen diesen Arrestbefehl am 22. März 2023 Arresteinsprache. In der Arresteinsprache wurde eine andere Adresse des Beschwerdegegners, aber auch in G._____, aufgeführt ("O._____ G._____") (RG- act. II/6). Diese Adresse in G._____ nannte der Beschwerdegegner auch, als er sich am 26. Mai 2023 gegen die Klage der Beschwerdeführerin betreffend Rückzahlung der restlichen Darlehensforderung im Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen vor Bezirksgericht C._____ zur Wehr setzte (RG-act. II/8). Das, die eingeklagte Forderung der Beschwerdeführerin gutheissende Urteil des Bezirksgerichts C._____ vom 16. Juni 2023 wurde dem damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdegegners am 20. Juni 2023 zugesandt, wobei im Rubrum als Adresse des Beschwerdegegners immer noch die Adresse "O._____" in G._____ aufgeführt war (RG-act. II/9). Als die Beschwerdeführerin am 20. Juli 2023 gestützt auf das Urteil des Bezirksgerichts C._____ vom 16. Juni 2023 gegen den Beschwerdegegner in der Arrestprosequierungsbetreibung die definitive Rechtsöffnung verlangte, gab der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, der ihn seit dem Arrestverfahren vertreten hatte, bekannt, dass er den Beschwerdeführer im Rechtsöffnungsverfahren nicht vertrete (act. B.12; RG-act. II/11). Dabei könnte es sich um Prozesstaktik gehandelt haben. Denn mit der fehlenden Rechtsvertretung fehlte dem Beschwerdegegner ein Zustelldomizil in der Schweiz (Art. 140 ZPO). Das Bezirksgericht C._____ als

E. 17

/ 22 Rechtsöffnungsgericht forderte den Beschwerdegegner daraufhin mit Verfügung vom 27. Juli 2023 auf, ein Zustelldomizil in der Schweiz zu bezeichnen, andernfalls die Zustellungen an ihn durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgen könnten (RG-act. II/12). Diese Verfügung konnte dem Beschwerdegegner rechtshilfweise nicht an seine zuletzt genannte Adresse in G._____ zugestellt werden (RG-act. II/12), obwohl der Beschwerdegegner gemäss Auskunft der Verwaltung seines Vermieters erst im Februar 2024 aus der in G._____ gemieteten Wohnung ("O._____, G._____") ausgezogen war (RG-act. II/16). Einerseits konnte die Verfügung des Bezirksgerichts C._____ vom 27. Juli 2023 dem Beschwerdegegner nicht zugestellt werden, andererseits ist es gerichtsnotorisch, dass der Beschwerdegegner in einem anderen Gerichtsverfahren, wo er Antrag auf Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung gegen eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz stellte, in seiner Eingabe vom 12. Dezember 2023 als Wohnsitz G._____ "O._____ G._____" angegeben hatte. Dies erweckt den Eindruck, als habe der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin als Gläubigerin die Durchsetzung ihrer Forderung im definitiven Rechtsöffnungsverfahren (zwar nicht verhindern, aber) erschweren wollen, obwohl er seinen offiziellen Wohnsitz in G._____ weiterhin beibehalten hatte. Am 26. Januar 2024 stellte die Beschwerdeführerin sodann beim Supreme Court of G._____ das Gesuch um Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Leistungsurteils des Bezirksgerichts C._____

vom 16. Juni 2023 (RG-act. II/15). Der Entscheid des Supreme Court of G._____ vom 14. Februar 2024, in welchem es das Urteil des Bezirksgerichts C._____ vom 16. Juni 2023 anerkannte, konnte dem Beschwerdeführer jedoch trotz mehrerer Zustellversuche am 14. März 2024 und am 15. März 2024 sowie weiterer Erkundigungen seitens des Zustellungsbeauftragten nicht zugestellt werden (RG-act. II/16). Dies wäre dadurch erklärbar, dass der Beschwerdegegner gemäss Angaben der Verwaltung seines Vermieters in G._____ bereits im Februar 2024 aus der in G._____ gemieteten Wohnung ausgezogen war (RG-act. II/16). Der Zeitpunkt der Aufgabe der in G._____ gemieteten Wohnung erscheint aber als verdächtig und als Indiz, dass er sich so einer drohenden Zwangsvollstreckung hat entziehen wollen. Zudem hatte der Beschwerdegegner in G._____ keine neue Adresse hinterlassen, ein weiteres Indiz für eine mögliche Schuldnerflucht. Die Verwaltung der Vermieterin mutmasste anhand der hinterlassenen Schweizer Mobile-Nummer, dass der Beschwerdegegner in die Schweiz zurückgekehrt sein könnte (RG-act. II/16, Ziff. 11).

E. 18

/ 22 Ferner ist gerichtsnotorisch, dass der Beschwerdegegner in einem anderen Gerichtsverfahren in einem Gesuch vom 9. Januar 2024 als seine Adresse eine Büroadresse in C._____ ("H._____strasse __) angab. Der Umstand, dass er die Adresse in C._____ als Büroadresse bezeichnete ("Office C._____"), deckt sich insofern mit den Angaben der Verwaltung seines Vermieters in G._____, wonach der Beschwerdeführer seine Wohnung in G._____ erst im Februar 2024 aufgegeben habe. Es hätte sich daher bei der Adresse in C._____ bis im Februar 2024 wirklich um eine Büroadresse handeln können. Aus einer Aktennotiz der Vorinstanz vom 3. Februar 2025 geht zudem hervor, dass dem Amt für Migration, Abteilung Einreise, die Adresse "H._____strasse __, C._____" des Beschwerdeführers nur aufgrund einer Strafanzeige bekannt war (RG-act. VIII/4). Dies würde sich mit der Auskunft des Bevölkerungsamtes der Stadt C._____ vom

E. 20

/ 22 Deshalb war die Folgerung der Vorinstanz, es liege keine Schuldnerflucht vor, zutreffend und die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen. 7. Kostenverteilung

E. 21

/ 22 Ermessen festzulegen ist. Angesichts des vorliegend zu tätigen Aufwandes für die Rechtsvertretung erscheint eine Parteientschädigung von CHF 2'400.00 (inkl. Auslagen und MWST) als angemessen.

E. 22

/ 22 Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 750.00 gehen zulasten von A._____. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 750.00 verrechnet 3. A._____ hat B._____ eine Parteientschädigung von CHF 2'400.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen. 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilungen]